



# SATZUNGEN

## 1. Name

Der Verein

„NATUR- UND VOGELFREUNDE ATZBACH e .V“

wurde am 11. Oktober 1967 in Atzbach gegründet. Die Namensgebung erfolgte am gleichen Tage.

## 2. Zweck und Ziel des Vereins

a) Schutz und Pflege der heimischen Vogelwelt

a1) ausreichende Fütterung im Winter

a2) Beschaffung ausreichender Brutmöglichkeiten durch  
Aufhängen von Nisthöhlen einschließlich der regelmäßigen  
Kontrollen im Frühjahr und Sommer

mit dem Ziel der biologischen Schädlingsbekämpfung in Feld  
und Wald.

b) Ausbau und Markierung von Wanderwegen in der Gemarkung  
Atzbach einschließlich Aufstellen von Ruhebänken, Bau  
von Schutzhütten, Instandhaltung derselben, sowie des von  
dem Verein errichteten Waldlehr- und Sportpfades, mit dem  
Ziel, unsere Heimat als Fremdenverkehrsgebiet interessant  
zu machen.

c) Durchführung heimatkundlicher und botanischer Wanderungen  
mit dem Ziel der körperlichen geistigen und charakterlichen  
Bildung seiner Mitglieder.

Mit diesen Zielsetzungen will der Verein bewusst ausschließlich  
und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

## 3. Einnahmen

a) Beiträge

b) evtl. sonstige Zuwendungen

## 4. Ausgaben

a) Verwaltungsausgaben

b) Anschaffung von Vogelfutter und Nistkästen

c) Sonstige die Vereinsziele betreffende Angelegenheiten

## **5. Verwaltung**

Verwaltung und Geschäftsführung erfolgen durch den gewählten Vorstand.

## **6. Eintritt**

Zum Eintritt in den Verein ist das vollendete 18. Lebensjahr erforderlich

## **7. Aufnahme**

Es kann jeder Mitglied werden, der

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat
- b) die Satzung des Vereines anerkennt
- c) sich durch Ausfüllen eines vorgedruckten Formulars schriftlich anmeldet und damit die Satzung anerkennt.

## **8. Austritt**

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit seinen Austritt erklären. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen und wird auf den 1. des nachfolgenden Monats wirksam. Der laufende Monatsbeitrag ist daher noch bis zu diesem Termin zu entrichten. Vereinseigene Sachen sind abzugeben. Wenn der Ausscheidende ein Amt innegehabt hat, sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben.

## **9. Ausschluss**

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied sich nicht mehr den Vereinssatzungen unterwirft und ein vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Derselbe hat außerdem das Recht, zeitbegrenzte Sperren zu verhängen.

## **10. Pflichten der Mitglieder sind:**

- a) pünktliche Beitragszahlung
- b) Beachtung und Einhaltung der Satzungen und Versammlungsbeschlüsse
- c) Teilnahme an allen Veranstaltungen

## **11. Rechte der Mitglieder**

Teilnahme an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **12. Beiträge**

Diese richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **13. Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter dem Kassierer und dem Schriftführer.

Diesem Vorstand wird zur Beratung und Durchführung aller Angelegenheiten und Fragen, die die praktische Arbeit des Vereins im umfassenden Sinne des Wortes betreffen, der Vogelwart, der Wanderwart und der Gerätewart zur Seite gestellt.

Die Wahl des Vorstandes, des Vogelwartes, des Wanderwartes und des Gerätewartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Ersatzwahlen können auch in den Monatsversammlungen statt finden. Der Vorstand bleibt, unbeschadet der Bestimmungen über seine Amtsdauer, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Im einzelnen sind die Befugnisse sowie Pflichten und Rechte:

### **a) des 1. Vorsitzenden**

1. Leitung des Vereins, 2. Leitung der Sitzungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, 3. schriftliche Genehmigung der vom Kassierer zu zahlenden Rechnungen sowie aller größeren finanziellen Ausgaben, 4. Überwachung der Arbeiten der Vereinswarte, 5. Beratung seiner Mitarbeiter (Vorstandsmitglieder)

#### **b) des Kassierers**

ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher. Alle besonderen, d.h. nicht regelmäßigen Einnahmen sind unter Hinzuziehung eines Zeugen zu zahlen und festzulegen. Auslagen und Einnahmen ohne Belege sind unstatthaft. Kassenprüfung erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres oder bei besonderer Veranlassung.

#### **c) des Schriftführers**

ihm obliegt die Verwaltung von dokumentarischen und statistischen Unterlagen, Sachen und Schriftstücken aller Art. Erführt auch den allgemeinen Schriftverkehr, so weit er nicht durch den Vorsitzenden selbst erledigt wird.

#### **d) des Vogelwartes**

Aufteilung der gesamten Gemarkung in kleinere Gebiete zur Durchführung von besseren und schnelleren Fütterungen und Kontrollen. Beschaffung a) des notwendigen Vogelfutters für die Winterfütterung und b) der Nistkästen. Er bestimmt die einzelnen Kontrollgänge der Nistkästen.

#### **e) des Wanderwartes**

ihm obliegt die Planung und Organisierung der vom Verein durchzuführenden Wanderungen sowie die Durchführung der Arbeiten zum Ausbau und der Markierung von Wanderwegen, gem. Ziff.2 Abs. b dieser Satzung.

#### **f) des Gerätewartes**

ihm obliegt die Wartung und Unterhaltung der vereinseigenen Werkzeuge, Gerätschaften usw. sowie die Durchführung der in Ziff.2 Abs. b aufgeführten Arbeiten mit Ausnahme der Aufgaben des Wanderwartes (Buchstabe e).

Dem Vorstand, dem Vogelwart, Wanderwart, Gerätewart stehen die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Aufgaben, die ihnen von der Versammlung überwiesen werden sowie auch die Entscheidung bei besonderen Dringlichkeitsfällen. Er hat für die schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung zu sorgen.

## **14. Änderungen**

Änderungen im Vereinsvermögen Verkauf, Ankauf usw. bedürfen immer der Zustimmung der Versammlung.

## **15. Versammlung und Hauptversammlung**

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden Versammlungen statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Am Schluss eines jeden Jahres findet eine Hauptversammlung statt. Diese beschäftigt sich in der Hauptsache mit a) Rechnungsvorlegung und Geschäftsberichten b) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen, c) Abänderungen der Statuten, d) Festsetzung der Beiträge, e) Beschlussfassung über evtl. Auflösung des Vereins, f) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten usw.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 1/3 derselben diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, einberufen werden.

## **16. Geschäftsordnung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
3. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. In besonderen Fällen ist auf besonderen Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheime) vorzunehmen. Bei Wahl des Vorstandes ist in der Regel geheim abzustimmen.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden, und zwar vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden.

## **17. Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt und eine Generalversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dieselbe beschließt. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die evtl. vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind, das übrige Vermögen ist der Zivilgemeinde mit der Auflage zu übertragen, es im Sinne dieses Vereines in der Gemarkung Atzbach zu verwenden.

## **18. Schlussbestimmungen**

Die Urschrift der Vereinssatzung ist am 11.10.1967 von den Gründungsmitglieder aufgestellt und einstimmig genehmigt worden.

Diese erste Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21.01.1984 durch die Mitglieder beschlossen, sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Lahnau-Atzbach, im Januar 1984

Am 2.3.1984 wurde diese Neufassung der Satzung unter Nr. 587 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen; sie ist somit genehmigt.

Sitz des Vereins ist 6335 Lahnau Ortsteil Atzbach.

gez. Hans Sack  
1. Vorsitzender

gez. Horst Schmidt  
2. Vorsitzender

# Vereinsregister-Eintragung vom 2.3.1984

**Amtsgericht**    Wetzlar

In das Vereinsregister ist unter Nr.

587

eingetragen worden.

N <sup>r.</sup> der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung; und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5

Betr.: Natur und Vogelfreunde Atzbach

5    6335 Lahnau Ortsteil  
Atzbach

Stellvertretender Vorsitzender: Horst  
Schmidt, Verwaltungsgangestellter,  
6335 Lahnau 3

Dieter Kraft ist ausgeschieden.  
Horst Schmidt wurde in den Vorstand gewählt.

Durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1984 wurde die Satzung geändert in: § 2 (Zweck und Ziel des Vereins), § 6 (Eintritt), § 7 (Aufnahme), § 12 (Beiträge), § 13 (Vorstand) und § 17 (Auflösung).

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzenden, stellvertretende Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer.

a) 2.3.1984  
gez. Baumann

b) Bl. 48 ff.d.A.  
Sitz von Amts wegen  
berichtet (hoheitl.  
Gebietsneugliederung;  
Neufassung /  
Satzung Bl. 53/54

Auf Anordnung

Justizangestellte